

Athletik - Club 1990 Taucha e.V.

Beitragsordnung des AC 1990 Taucha e.V. ab 01.01.2019

1. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen

Gemäß § 7 der Satzung erhebt der AC 1990 Taucha e.V. Beiträge von seinen Mitgliedern. Diese Einnahmen dienen der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke, insbesondere

- der allgemeinen Verwaltung sowie der Sicherung
- des Trainings - und Wettkampfbetriebs
- der Sportstättennutzung
- der Sportversicherung
- der Beitragszahlung an den Kreissportbund Nordsachsen und den Landessportbund Sachsen
- der Beitragszahlung an die jeweiligen Fachverbände

Ein Anspruch des Mitglieds auf Deckung von sonstigen Kosten aus dem Mitgliedsbeitrag z.B. Sportbekleidung, Teilnahme an Lehrgängen etc. besteht nicht.

2. Aufnahmegebühr

Für jedes aufzunehmende Vereinsmitglied wird eine Aufnahmegebühr von 10,00 € erhoben

3. Beitragspflicht, Höhe der Beiträge

Beitragspflichtig sind alle Vereinsmitglieder. Der Mitgliedsbeitrag wird wie folgt erhoben.

	Monat	Halbjahr	Jahr
Kinder und Schüler bis zum 18. Lebensjahr	8,00 €	48,00 €	96,00 €
Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr			
Fussball		75,00 €	150,00 €
Volleyball	10,00 €	60,00 €	120,00 €
Ju - Jutsu	10,00 €	60,00 €	120,00 €
Judo	10,00 €	60,00 €	120,00 €
Ringens	8,00 €	48,00 €	96,00 €
Gymnastik	6,00 €	36,00 €	72,00 €
Senioren-sport	6,00 €	36,00 €	72,00 €
Rückenschule	6,00 €	36,00 €	72,00 €
Gesundheits-sport	6,00 €	36,00 €	72,00 €
Studenten und Auszubildende		50,00 €	100,00 €
Fördermitglieder	5,00 €	30,00 €	60,00 €

Das Vereinsmitglied, welches einen ermäßigten Beitrag für sich in Anspruch nehmen möchte, hat den jeweils dafür entsprechenden Nachweis unaufgefordert und rechtzeitig gegenüber dem Verein zu führen. Eine rückwirkende Gewährung eines ermäßigten Beitrages erfolgt nicht.

4. Zahlungsfristen

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Voraus für das jeweilige Halbjahr (Kalenderjahr) oder das Gesamtjahr (Kalenderjahr) zu entrichten.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand der monatlichen Zahlung des Beitrages zustimmen. Dies gegebenenfalls zeitlich befristet und/oder unter Auflagen.

Der entsprechende Mitgliedsbeitrag ist vom Vereinsmitglied für das I.Halbjahr oder als Jahresbeitrag bis zum 20.02. des laufenden Kalenderjahres und für das II.Halbjahr bis zum 20.08. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

5. Zahlungsweise

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich unbar durch Einzahlung (Lastschrift oder Überweisung) auf das dafür vorgesehene Konto des Vereins.

Sofern in begründeten Ausnahmefällen das Vereinsmitglied seinen Mitgliedsbeitrag bar entrichtet, ist der Verein aufgrund des höheren Verwaltungsaufwandes berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € vom Vereinsmitglied zu verlangen.

6. Ende der Zahlungspflicht

Die Pflicht zur Beitragszahlung endet mit dem Ausscheiden des Vereinsmitgliedes entsprechend den Regelungen nach der Satzung des Vereins.

7. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung gilt ab dem 01.01.2019 für alle Mitglieder und alle Mitgliedsbeiträge.

gez. Sieglinde Bernhardt
Präsidentin

gez. Uwe Richter
Kassierer